

**Satzung für den Zugang und das hochschuleigene Auswahlverfahren
für den Masterstudiengang Sportwissenschaft
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**Diese Satzung ist keine amtliche Bekanntmachung, sondern lediglich eine nicht
rechtskräftige Lesefassung.**

**Diese Lesefassung bezieht sich auf die amtlichen Bekanntmachungen vom 16. Dezember
2008 Nr. 93, S. 548 ff und vom 26. Mai 2010 Nr. 29, S. 176ff.**

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle
personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft.

Darüber hinaus ist in den §§ 6 ff. das hochschuleigene Auswahlverfahren für den
Masterstudiengang Sportwissenschaft geregelt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis bestandener Bachelorabschluss oder
mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder
Berufsakademie, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-
Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in dem Fach
Sportwissenschaft oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. der Nachweis einer sportpraktischen Affinität; dieser wird erbracht durch

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung für das Sportstudium (Sporteingangsprüfung) oder
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem sportpraktischen Eignungstest entsprechend der Anlage 1,
3. eine vom Studienbewerber schriftlich darzulegende und zu erläuternde ausreichende Motivation und Eignung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft bzw. einem verwandten Fachgebiet,
 4. ausreichende Grundkenntnisse der englischen Sprache (z.B. zum Lesen englischsprachiger Fachliteratur), sowie
 5. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft ist im Rahmen des Online- Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online- Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Sportwissenschaft oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Bachelorstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records, eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 8,

3. Nachweise über die sportpraktische Affinität im Sinne des § 2 Nr. 2,
4. Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse (§ 2 Nr. 4),
5. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums - einschließlich der angestrebten Studienschwerpunkte („Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ oder „Bewegung und Technik“)- und des angestrebten Berufs begründet sowie die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.) des Bewerbers darstellt und erläutert,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
7. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelor-/ Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Sportwissenschaft mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt worden ist, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 5) des Masterstudiengangs Sportwissenschaft.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des Absatzes 2 vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl und Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft bildet die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften mindestens eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Bewerbungs-/Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahl- und Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.

II. Auswahlverfahren und Abschluss des Verfahrens

§ 6 Allgemeines

(1) Die in einem Semester zur Verfügung stehenden freien Studienplätze im Masterstudiengang Sportwissenschaft werden unter den Bewerbern, welche die formalen Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, verteilt. Übersteigt die Zahl der nach § 2 qualifizierten und geeigneten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund einer von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 7 bis § 9 genannten Kriterien erstellten Rangliste (§ 10) vergeben.

(2) Am Auswahlverfahren nehmen nur qualifizierte und geeignete Bewerber im Sinne des § 2 teil, die sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.

§ 7 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 120 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft ist. Dabei sind insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die

Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die hierzu notwendigen Unterlagen sind vom Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 8 Sonstige wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) bekannt gegeben. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig seitens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) eingeladen.

(2) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Sportwissenschaft und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsicht Führenden von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

§ 10 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund der Studienleistungen, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen sowie des Ergebnisses des Auswahlgesprächs eine Rangfolge gebildet, wobei die für die Studienleistungen vergebene Punktzahl, die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen vergebene Punktzahl und die im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden (max. 150 Punkte). Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Soweit Bewerber nach Auswertung der Studienleistungen, der sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen sowie des Auswahlgesprächs punktgleich sind, entscheidet die Auswahlkommission anhand des Motivationsschreibens (§ 4 Abs. 2 Nr. 5).

§ 11 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten seitens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Sportwissenschaft in angemessener Frist

Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind für mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Karlsruhe, den 26. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Prof. Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)

Anlage zu § 2 Ziff. 2 b der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ am Karlsruher Institut für Technologie

1. Durchführung des sportpraktischen Eignungstests für Frauen

Im Rahmen des sportpraktischen Eignungstests müssen Bewerberinnen ihre sportpraktische Affinität nach folgender Maßgabe in mindestens zwei der vier Individualsportarten Schwimmen, Leichtathletik, Geräteturnen oder Gymnastik sowie einer Spielprüfung in einer der vier Mannschaftssportarten Basketball, Fußball, Volleyball oder Handball nachweisen:

a) Schwimmen

100m Brust in einer Zeit von 2:07,5 min, wahlweise 100m Kraul in einer Zeit von 1.57,5 min

b) Leichtathletik

- 100m-Lauf in einer Zeit von 15,7 s.,
- 2000m-Lauf in einer Zeit von 10,30 min.,
- Weitsprung mit einer Weite von 3,80 m, wahlweise Hochsprung mit einer Höhe von 1,20 m sowie
- Kugelstoßen (Kugel 4,0 kg) mit einer Weite von 6,75 m, wahlweise Schleuderball (1,0 kg) mit einer Weite von 25 m.

c) Gerätturnen

Aus den nachfolgend genannten drei Bereichen müssen mindestens drei Übungen gezeigt werden. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

- Boden: Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts.
- Sprung: Sprunghocke Pferd (quer) / Sprungtisch – Höhe 1,25 m.
- Reck (kopfhoch): Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings / rückwärts, Felgunterschwung aus dem Stütz mit ½ Drehung.

d) Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird. Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil. Vor der Prüfung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann. Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt. Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 s.), in welcher folgende Elemente enthalten sein müssen:

- Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung), Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern);

- ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage);
- ein Bodenelement, das ein Rumpfbeugen beinhaltet;
- weiteres Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit Seil

Takt:

- 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
- 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
5-8 Schlusssprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
- 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlusssprung - 3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
- 1-4 ein Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
- 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
- 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

e) Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen ein Spiel (nimmt eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- Basketball: Spielform 3 : 3 (auf einen Korb (ggf. 3 : 3 +1))
- Fußball: Spielform 4 : 4 (auf zwei Tore (ggf. 4 : 4 + 1))
- Handball: Spielform 4 : 4 (auf ein Tor)
- Volleyball: Spielform 4 : 4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform, sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfgeln entsprechen.

2. Durchführung des sportpraktischen Eignungstests für Männer

Im Rahmen des sportpraktischen Eignungstests müssen Bewerber ihre sportpraktische Affinität nach folgender Maßgabe in mindestens zwei der drei Individualsportarten Schwimmen, Leichtathletik oder Geräteturnen sowie einer Spielprüfung in einer der vier Mannschaftssportarten Basketball, Fußball, Volleyball oder Handball nachweisen:

a) Schwimmen

100m Brust in einer Zeit von 1:57,5 min, wahlweise 100m Kraul in einer Zeit von 1:47,5 min

b) Leichtathletik

- 100m-Lauf in einer Zeit von 13,4 s.,

- 3000m-Lauf in einer Zeit von 13,0 min.,
- Weitsprung mit einer Weite von 4,70 m, wahlweise Hochsprung mit einer Höhe von 1,40 m sowie
- Kugelstoßen (Kugel 6,25 kg) mit einer Weite von 8,25 m, wahlweise Schleuderball (1,5 kg) mit einer Weite von 35 m.

c) Gerätturnen

Aus den nachfolgend genannten drei Bereichen müssen mindestens drei Übungen gezeigt werden. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

- Boden: Radwende Streck sprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts.
- Sprung: Sprunghocke Pferd (längs) – Höhe 1,30 / Sprungtisch – Höhe 1,35 m.
- Barren (1,70 m - 1,80 m hoch): Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwung, Wende in den Außenquerstand.

d) Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen zwei Spiele (nimmt eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- Basketball: Spielform 3 : 3 (auf einen Korb (ggf. 3 : 3 +1))
- Fußball: Spielform 4 : 4 (auf zwei Tore (ggf. 4 : 4 + 1))
- Handball: Spielform 4 : 4 (auf ein Tor)
- Volleyball: Spielform 4 : 4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform, sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampffregeln entsprechen.“